Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde in Auerbach Vogtl.

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die
Ev.-Luth. St. Laurentius-Kirchgemeinde in Auerbach/Vogtl. die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Auerbach, Beerheide, und Rempesgrün beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Anspruch auf Stundung oder Erlass besteht nicht.

§ 7 Gebührentarif

Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	215,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	450,00 €
1.3	Gemeinschaftsgräber als vom Friedhofsträger angelegte, einheitlich gestaltete und auf Dauer der Ruhezeit unterhaltene Reihengrabstätten gemäß § 31 a und b der Friedhofsordnung	2000,00 €
1.3.1.	Urnengemeinschaftsanlage für 8 Urnen	1500,00 €
1.3.2.	Urnenreihengrab für eine Urne im Pflanzband	2300,00 €
1.3.3.	Urnengrab für 2 Urnen (Eheleute) im Pflanzband plus Nachlösegebühr / Verlängerungsjahr (ab 21. Jahr der Liegezeit)	70,00 €
1.3.4.	einheitlich gestaltetes Reihengrab für Sargbestattung mit vorgeschriebener Gestaltung (ohne Stein)	3000,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	für Sargbestattungen / Urnenbeisetzung je Grablager	510,00 €
2.2	Verlängerungsgebühr je Grablager und Jahr	25,50 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	224,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	480,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	250,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 23,00 € pro Grablager. 23,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle ohne Orgel	…65,00 €
2.	Kapellendekoration	…15,00 €
3.	Musikalische Ausgestaltung	30,00 €

A. <u>Verwaltungsgebühren</u>

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen	40,00 €
2.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	40,00 €
3.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	15,00 €
4.	Umschreiben von Nutzungsrechten	15,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Auerbacher Stadtanzeiger.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt und in der Friedhofsverwaltung der Ev.- luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Auerbach aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 01.09.2015 in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 13.12.2010 außer Kraft.

Auerbach, den 09.06.2015
Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde
Auerbach/Vogtl.

(Siegel)

gez. Pfrn. Dr. Schmutzler	gez. R. Hesse
Vorsitzende	(Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Chemnitz, den

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz